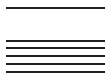


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
19.1.3.1	Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten	3

19.1.3.1 Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten

Abzugsfähig sind Vermögensverwaltungskosten unter anderem für:

- die Aufbewahrung von Vermögensgegenständen (Wertpapiere, Wertsachen, Wertschriften) in offenen Depots oder Schrankfächern (Depot-, Schrankfach-, Safegebühren);
- die Inkassokosten und Transferspesen, welche der Einforderung und Sicherung von Guthaben, Zinsen, Beteiligungserträgen und Gewinnanteilen dienen (z. B. Couponeinlösung in Fremdwährung);
- die Vermögensverwaltung von Behörden und Willensvollstreckern im Rahmen der blossen Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten;
- Gerichte und Anwälte zur Sicherung oder Einforderung von Vermögen, welches ein steuerbares Einkommen abwerfen kann;
- Kosten (inkl. Gerichte und Anwälte) im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von beweglichem Vermögen, soweit es ein steuerbares Einkommen abwerfen kann oder der Sicherung des beweglichen Vermögens dient;
- die Bankspesen im Zusammenhang mit der Erstellung des Depotverzeichnisses zu Steuerzwecken;
- die Bankspesen im Zusammenhang mit den Rückforderungs- und Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern;
- die Auslieferung von Wertschriften;
- die Kommissionen auf in- und ausländischen Treuhandanlagen (da dadurch ein höheres steuerbares Einkommen erzielt werden kann).